



8.4.2022

## **Gemeinsame FAQs zur Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach Ablauf der Corona Verordnung KJA/JSA**

Am 3.4.2022. ist die Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit außer Kraft getreten.

Deshalb liegt nun die Verantwortung des Infektionsschutzes in den Händen der Träger und damit sind Schutzmaßnahmen in deren Eigenverantwortung.

Gehen Sie mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen weiterhin aktiv ins Gespräch. Besprechen Sie gemeinsam, wie nach dem Wegfall der gesetzlichen Regelungen in den Angeboten, in den Einrichtungen, den Gruppenstunden, Freizeiten, Out- und Indooraktivitäten verfahren werden soll.

Im Folgenden haben wir eine FAQ-Liste zusammengestellt, die bei Planung und Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit nach Wegfall der einschlägigen Corona-Verordnung unterstützen will.

### **Was kann der Träger innerhalb des Hausrechts umsetzen?**

Auf der Grundlage des Hausrechts können grundsätzlich auch Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Ausgestaltung von Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Hausrechtsinhabers (LKV 2018, 17, Beck-online). Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des Hausrechts ist jedenfalls zu beachten, dass Diskriminierungen ausgeschlossen werden (Beispiel Maskenpflicht: Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen und dies auch glaubhaft machen können, darf der Zutritt nicht verwehrt werden).

## **Was gilt für die Testpflicht?**

Eine allgemeine Zutrittsregelung für den Zugang und für die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gibt es nicht mehr.

Weiterhin wird an Schulen bis zu den Osterferien getestet und kostenlose Bürgertests sind vermutlich bis Ende Juni möglich.

Testungen – insbesondere in den Ferienzeiten – können weiterhin als Sicherheit auf Grundlage des Hausrechts bei einzelnen Maßnahmen eingefordert werden. Dabei muss natürlich darauf geachtet werden, Diskriminierungen zu vermeiden (z.B. Ausschluss von Personen, die nicht getestet werden dürfen oder keine Zustimmung von Eltern haben). Es empfiehlt sich zudem im Rahmen des Anmeldeverfahrens zu Angeboten bei den Eltern das Einverständnis zu Schutzmaßnahmen einzuholen.

## **Sollen wir weiterhin die Maskenpflicht einfordern?**

Ebenfalls kann auf Grundlage des Hausrechts das Tragen von Masken in Situationen und Anlässen, bei denen ein Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eingefordert werden. Hier gilt es auch abzuwägen, welche Kinder und Jugendliche an den Angeboten nicht mehr teilnehmen, wenn sie eine Maske tragen müssen oder welche ausgeschlossen werden, wenn nicht mehr alle eine Maske tragen. Ein aktives Gespräch mit den Besucher\*innen oder Teilnehmenden sollte hier die verschiedenen Bedürfnisse deutlich machen und ein gemeinsamer Kompromiss von allen mitgetragen werden.

## **Wie sieht es mit Hygienekonzepten und -standards aus?**

Selbstverständlich ist bei hauptamtlich Beschäftigten von den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit auch weiterhin die Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Ausführliche Informationen zum Arbeitsschutzgesetz gibt es hier:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html>

Bei allen Angeboten und in den Einrichtungen sollte weiterhin auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften geachtet werden. Dies gilt insbesondere bei der Selbstversorgung im Rahmen eines Angebots bzw. bei der Zubereitung von Speisen und Getränken (siehe *Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts*).

Weiterhin empfiehlt es sich, eigene Zelte in Zeltlager mit einbeziehen, um die Belegdichte zu reduzieren.

Bestehende Hygienekonzepte (wie z.B. Handdesinfektion) können durchgearbeitet werden und an die aktuelle Situation angepasst werden. Es besteht aber keine gesetzliche Pflicht mehr dazu.

## **Wie gehen wir damit um, wenn in Beratungssituationen der “Mindestabstand” nicht eingehalten werden kann?**

Wir empfehlen hier eine Klärung zu Beginn des Gesprächs. Gerade in Beratungssituationen ist eine vertrauensvolle Atmosphäre besonders wichtig und Bedürfnisse müssen ernst genommen werden. Da es keine Verordnung mehr gibt, die einen Mindestabstand vorschreibt, muss in einer Beratungssituation auch keiner eingehalten werden. Durch eine gute Lüftung und entsprechende weitere Hygienemaßnahmen, das freiwillige Tragen einer Maske oder einer freiwilligen Testung kann der Mindestabstand geringer sein.

**In welchem Verhältnis steht der Arbeitsschutz, welcher derzeit noch gültig ist, zu den nun aufgehobenen Regelungen? Wofür muss ich dann Regeln des Hausrechts umsetzen?**

Der Arbeitsschutz muss weiterhin bis zum 25. Mai 2022 die Pandemiebedingung berücksichtigen. Hierbei ist der Arbeitgeber verpflichtet Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu erstellen.

**Wie steht es um die Absonderungsregelungen auf Freizeiten, wenn wir weiter testen, jedoch eine Durchmischung der Teilnehmer\*innen haben, sowie Zeiten ohne Maske?**

Die Absonderungspflicht bei einem positiven Test wird momentan politisch sehr stark diskutiert. Aktuell müssen die positiv getesteten Menschen isoliert werden. Dies gilt nicht mehr für die direkten Kontaktpersonen. Hier sollte ein klares Vorgehen vor der Aktion überlegt und mit den Teilnehmer\*innen und allen Erziehungsberechtigten im Vorfeld klar kommuniziert sein.

**Wie gehen wir damit um, wenn in einem Gebäude unterschiedliche "Empfehlungen" transportiert werden, z.B. wenn Schulsozialarbeit um Maske bittet und die Schule keine Masken mehr vorsieht?**

Eigentlich gilt das Hausrecht für das ganze Gebäude. Eine gute Kommunikation zur Schulleitung, dem Lehrer\*innen kollegium und der Stadtverwaltung sollte sichergestellt sein. Für die Schüler\*innen wird es sehr schwer nachvollziehbar sein, warum es in manchen Räumlichkeiten eine andere Regelung gibt. Eine Bitte kann natürlich immer ausgesprochen werden. Die Ablehnung der Bitte darf aber nicht zum Ausschluss der/des Schüler\*in an den Angeboten der Schulsozialarbeit führen.